

2. Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 04.12.2019

über die Erbringung ergotherapeutischer Leistungen, abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs – Ergotherapie Austria, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1 einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, andererseits.

I.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 erfolgen folgende vertragliche Änderungen:

1. § 4 (3) lautet wie folgt:

„Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelvertrages sind:

1. Die Ergotherapeutin ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 MTD-Gesetz in das Gesundheitsberuferegister gemäß GBRG eingetragen.
2. Die Ergotherapeutin bietet für die Behandlung der Anspruchsberechtigten von sozialen Krankenversicherungsträgern mindestens 15 Wochenstunden an (die Mindestwochenstundenanzahl darf im Falle einer Anstellung von Ergotherapeutinnen gemäß § 9a grundsätzlich nicht reduziert werden); im Einzelfall kann eine geringere Mindestwochenstundenanzahl im Einzelvertrag vereinbart werden und
3. weist nach, dass sie nach Abschluss der Berufsausbildung (Diplom oder Bachelor) den ergotherapeutischen Dienst mindestens ein Jahr lang in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt hat. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung verlängern sich die Zeiten entsprechend.“

2. § 9 (3) letzter Satz lautet wie folgt:

„Eine Beeinträchtigung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit mehr als 25 Stunden beträgt, außer bei individuellen Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 3 Z 2.“

II.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 lautet die Anlage 3 der Rahmenvereinbarung vom 04.12.2019 wie im Anhang ersichtlich.

III.

All jenen Vertragsergotherapeutinnen, die im Kalenderjahr 2021 Versicherte oder Anspruchsberechtigte der SVS behandelt haben, wird ein „Vertragspartnerbonus“ in der Höhe von € 50,- ausbezahlt. Dieser Betrag wird im April seitens der SVS angewiesen.

ANLAGE 3

Tarife in Euro

Pos.		ab 01.01.2022
T1	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 30 Min.	32,36
T2	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 45 Min.	48,53
T3	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 60 Min.*	64,70
T4	Ergotherapeutische Behandlung in der Gruppe: Minstdauer 60 Min, mind. 2 Personen	33,60
T5	Ergotherapeutische Behandlung in der Gruppe: Minstdauer 60 Min, 3-6 Personen	21,51
T6	Statische Schiene klein (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 60 Minuten); nur Schienen ohne Handgelenkseinschluss	83,82
T7	Statische Schiene mittel (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 90 Minuten; alle Schienen mit Handgelenkseinschluss bis zum Ellbogen)	122,93
T8	Statische Schiene groß (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 120 Minuten; alle Schienen mit Handgelenks-ö und Ellbogeneinschluss bzw. Schiene mit hohem Arbeitsaufwand)	178,83
T9	Dynamische Schiene (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis 180 Minuten)	236,93
T11	Paraffinbehandlung	10,71
T12	Kryotherapie (inkl. apparativer Kältetherapie) zB: Kryogel, Coldpacks, Eispackung, Eisbehandlung, Criojet	4,77
T13	Hausbesuch unter 10 km einfache Strecke	23,08
T14	Hausbesuch über 10 km einfache Strecke	24,34

* Bei Hilfsmittelberatung, -versorgung und -training sowie bei einer Beratung für Wohnungsadaptierung und Sturzprophylaxe (siehe Anlage 2) sind bis zu 3 Einheiten pro Tag verrechenbar; vorherige chefärztliche Bewilligung erforderlich; einmal pro Fall verrechenbar.

Vernetzungstätigkeiten gültig ab 01.01.2022		
(die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)		
Fallbesprechung verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist.		
T15	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	16,18
T16	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	32,36
T17	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	48,53
T18	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	64,70
Gespräch mit Bezugspersonen verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (zB Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen) Ist der Patient besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde.		
T19	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	16,18
T20	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	32,36
T21	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	48,53
T24	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	64,70
Helferkonferenz verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- (mind. drei verschiedene Professionen) und Betreuungsberufen für den Therapieerfolg wesentlich ist.		
T22	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	64,70
T23	pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	97,06

Weitere Voraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

Bei Kindern und Jugendlichen (gilt nicht für die Pos. Fallbesprechung)

- Vorliegen einer fachärztlichen Zuweisung aus dem intra- bzw. extramuralen Bereich
- Rücküberweisung aus einer stationären Einrichtung in den niedergelassenen Bereich

Bei Erwachsenen:

- Vorliegen einer psychiatrischen bzw. neurologischen Diagnose
- Vorliegen komplexer Handverletzungen (Begründung erforderlich)

Limitierung mit 20 % der Fälle (= Patientenzahl je Quartal) bei Pos. Fallbesprechung und Pos. Gespräch mit Bezugspersonen bzw. Limitierung mit 5 % der Fälle bei Pos. Helferkonferenz. **Das Limit wird bis 31.12.2022 ausgesetzt.**

Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.

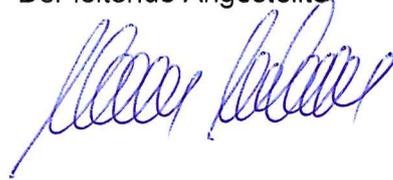
Bei einem Fall können mehrere Vernetzungstätigkeiten (nicht am selben) Tag verrechnet werden. Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung bzw. chefärztliche Bewilligung erforderlich.

IV.

Im Übrigen bleibt die Rahmenvereinbarung vom 04.12.2019 in der Fassung der 1. Zusatzvereinbarung vom 25.06.2021 vollinhaltlich aufrecht.

Wien, am 26.1.2022

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte



Ergotherapie Austria

